

**Satzung zur Änderung der
S a t z u n g
über die Vermeidung und Verwertung und
Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18.6.2018**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 18.6.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.12.2012, zuletzt geändert am 12.10.2016, beschlossen:

I. Änderungen

1. Nach § 2 Ziff. 3 Satz 1 wird Satz 2 eingefügt, Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3. ¹Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, auf die Gemeinden übertragen. ²Soweit die Gemeinden nicht entsorgungspflichtig sind, tritt an deren Stelle der Landkreis. ³Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. ⁴Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

2. § 17 Ziff. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

3. Für die Gemeinden, denen die Entsorgungsaufgabe nach § 6 Abs. 2 LAbfG nicht übertragen ist, stehen die Deponien des Landkreises zur Verfügung.

3. § 18 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

4. § 18 Ziff. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

2. Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 14 und 15 getrennt von anderen Abfällen bereit-
zustellen sind, sowie
- 2.1 schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs. 8),
- 2.2 Abfälle, für die Rücknahme- und Sammelsysteme zur Durchführung von
Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG be-
stehen,
- werden auf den Deponien nicht zur Ablagerung angenommen.

5. § 18 Ziff. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

3. Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung des Landkreises zuläs-
sig.

6. § 18 Ziff. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

5. Die auf den Deponien angelieferten Abfälle werden auf einer Waage verwogen.

7. § 18 Ziff. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

6. Abfälle sind nach folgenden Fraktionen getrennt im Abfallwirtschaftszentrum
Hechingen anzuliefern:

8. § 18 Ziff. 7 wird zu Ziff. 8 und erhält folgende Fassung:

8. ¹Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Ab-
fallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der
Anlieferung die Anlieferungserklärung oder die grundlegende Charakterisierung des
Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben nach den Bestim-
mungen der jeweiligen Benutzungsordnung vorzulegen. ²Der Deponiebetreiber hat
das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

9. Nach § 18 Ziff. 6 wird die Ziff. 7 eingefügt und erhält folgende Fassung:

7. Abfälle sind nach folgenden Fraktionen getrennt auf der Deponie „Schönbuch“ in
Albstadt und auf der Deponie „Hölderle“ in Balingen anzuliefern:

Boden und Steine

ASN¹ 17 05 04

ASN 20 02 02

¹Abfallschlüsselnummer (ASN) nach der Verordnung über das Europäische Abfall-

verzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

10. § 23 Ziff. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

9. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 18 selbst im Abfallwirtschaftszentrum Hechingen angeliefert werden dürfen, gelten die nachfolgend genannten Benutzungsgebühren.

11. § 23 Ziff. 10 wird zu Ziff. 11

12. Nach § 23 Ziff. 9 wird Ziff. 10 eingefügt und erhält folgende Fassung:

10. ¹Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 18 selbst auf der Deponie „Schönbuch“ in Albstadt und auf der Deponie „Hölderle“ in Balingen angeliefert werden dürfen, gelten die nachfolgend genannten Benutzungsgebühren. ²Für die Anlieferung von Kleinmengen mit weniger als 1000 kg wird eine Mindestgebühr erhoben. ³Die Benutzungsgebühren betragen:

	Gebühr	Mindestgebühr je Anlieferung bis 1000 kg
Boden und Steine	8,80 €/Tonne	6,00 €
ASN 17 05 04		
ASN 20 02 02		

13. § 28 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1.7.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 18. Juni 2018

Günther-Martin Pauli
Landrat